

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 17.12.2015 hat der Gemeinderat am 21.02.2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen EUR

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	6.615.010 EUR
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	6.643.940 EUR
1.3 Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-28.930 EUR
1.4 Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren von	-/-
1.5 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.3. und 1.4) von	-28.930 EUR
1.6 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	
1.7 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	
1.8 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.6 und 1.7) von	
1.9 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.5 und 1.8) von	-28.930 EUR

2. im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	6.511.965
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	5.854.550
2.3 Zahlungsmittelüberschuss aus Laufender Verwaltungstätigkeit (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	657.415
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	249.000
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	1.570.500
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	1.321.500
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	- 664.085
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	950.000
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	373.000
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	577.000
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	- 87.085

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 950.000,00 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 0,00 EUR.

§ 4 Kassenkreditermächtigung

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 500.000 EUR

§ 5 Realsteuerhebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
 - a. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 340 v.H.
 - b. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf der Steuermessbeträge 340 v.H.
2. für die Gewerbesteuer auf der Steuermessbeträge 340 v.H.

Schönbrunn, 21.02.2020

Jan Frey
Bürgermeister